Anerkennungsstelle für Fachzahnarztqualifikationen 2
- **Anschrift** 2
- **Kontakt** 2
- **Barrierefreie Zugänge** 2
- **Öffnungszeiten** 2
- **Verkehrsanbindungen** 2
- **Zahlungsmöglichkeiten** 3

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (EU/EWR/Schweiz) als Fachzahnarzt/-ärztin beantragen 4
- **Voraussetzungen** 5
- **Erforderliche Unterlagen** 5
- **Gebühren** 6
- **Rechtsgrundlagen** 6
- **Durchschnittliche Bearbeitungszeit** 6
- **Weiterführende Informationen** 6
- **Durchschnittliche Bearbeitungszeit** 7
- **Hinweise zur Zuständigkeit** 7

Anerkennungsstelle für Fachzahnarztqualifikationen

Zahnärztekammer Berlin

Anschrift

Stallstraße 1
10585 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 3480-80
Fax: (030) 3480-8200
Internet: https://www.zaek-berlin.de/
E-Mail: info@zaek-berlin.de

Barrierefreie Zugänge

Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

0.8km S Westend
S46, S41, S42

1.3km S+U Jungfernheide Bhf
S41, S42

1.5km S Messe Nord/ICC
S46, S41, S42

U-Bahn

0.7km U Richard-Wagner-Platz
U7

0.9km U Sophie-Charlotte-Platz
U1, U2

1km U Bismarckstr.
U1, U2, U7

Bus

0km Schloss Charlottenburg
309, M45

0.2km Luisenplatz/Schloss Charlottenburg
M45, 109

0.2km Seelingstr.
309

Bahn

1.3km S+U Jungfernheide Bhf
RE4, RE2, RB21, RB10, RB14, RE8

1.6km S Charlottenburg Bhf
RE1, RE8, RB23, RE2, FEX, RB22, RE7, RE6

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung
Girocard (mit PIN)

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (EU/EWR/Schweiz) als Fachzahnarzt/-ärztin beantragen

Der Beruf Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Sie benötigen eine Erlaubnis, wenn Sie in Berlin die Bezeichnung „Fachzahnärztin“ oder „Fachzahnarzt“ für Ihre Spezialisierung führen möchten.

Mit der Ausbildung als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt haben Sie eine medizinische Spezialisierung zu Ihrer Qualifikation als Zahnärztin oder Zahnarzt im Ausland erworben. Für die Arbeit als Zahnärztin oder Zahnarzt in Deutschland benötigen Sie zunächst die Approbation oder eine Berufserlaubnis. Um als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt in Deutschland arbeiten zu können, müssen Sie zudem die Anerkennung Ihrer Weiterbildung als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt beantragen. Damit dürfen Sie die Bezeichnung „Fachzahnärztin“ oder „Fachzahnärztin“ in Ihrer jeweiligen Spezialisierung führen.

Hinweis: Sie dürfen die Bezeichnung für Ihre Spezialisierung nur führen, wenn es eine entsprechende Weiterbildungsbezeichnung auch in Deutschland gibt. Die Erlaubnis wird bei Antragsstellung in Berlin von der zuständigen Zahnärztekammer Berlin nach Prüfung Ihrer Unterlagen und Voraussetzungen erteilt.

Verfahrensablauf:
1. Sie reichen Ihren Antrag und die erforderlichen Unterlagen bei der Zahnärztekammer Berlin ein. Gegebenenfalls werden Sie aufgefordert, fehlende Dokumente nachzureichen.

2. Oft gilt das Verfahren der automatischen Anerkennung. Das bedeutet: Ihre Berufsqualifikation wird ohne eine individuelle Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Zahnärztekammer Berlin entscheidet über die Anerkennung der Gebietsbezeichnung auf Grund einer Überprüfung des Weiterbildungserfolges mittels kollegialem Fachgespräch.
Die Überprüfung wird von einem Weiterbildungs-/Prüfungsausschuss der Zahnärztekammer Berlin vorgenommen.

3. Wenn Sie Ihre Weiterbildung vor dem EU/EWR-Beitritt Ihres Ausbildungsstaats begonnen haben, müssen Sie nachweisen, dass Ihre Berufsqualifikation den Mindeststandards der EU entspricht („Konformitätsbescheinigung“). Das bescheinigt Ihnen die zuständige Behörde Ihres Ausbildungsstaates. Entspricht Ihre Berufsqualifikation nicht den Mindeststandards, müssen Sie Ihre Berufspraxis nachweisen. Dafür müssen Sie in den letzten 5 Jahren vor der Antragstellung 3 Jahre ununterbrochen im Herkunftsstaat berechtigt in dem Beruf gearbeitet haben.

3.1. Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht automatisch anerkannt wird, wird Ihre Ausbildung individuell überprüft. Die zuständige Stelle prüft dann, ob Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.
Wird Ihre Fachzahnarztqualifikation anerkannt, können Sie in dem Beruf

in Deutschland arbeiten. Sie erhalten einen Bescheid.

3.2. Wenn wesentliche Unterschiede festgestellt werden, wird Ihnen die Gleichwertigkeit Ihrer Fachzahnarztqualifikation nicht bescheinigt: Sie erhalten eine Begründung. Sie können eine Eignungsprüfung machen, um die fehlenden Kenntnisse nachzuweisen.

Eignungsprüfung:
Die Prüfung dient der Feststellung, ob Sie die Voraussetzungen für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben.

- Sie werden dabei vor einem Prüfungsausschuss in der Regel für 30 Minuten mündlich geprüft.
- Sie erhalten im Anschluss einen schriftlichen Bescheid über das Ergebnis der Prüfung. Die Prüfung darf maximal zweimal wiederholt werden.

Wenn Sie die Eignungsprüfung erfolgreich absolvieren, erhalten Sie die Anerkennung. Sie dürfen dann die Bezeichnung „Fachzahnärztin“ oder „Fachzahnarzt“ für Ihre Spezialisierung führen.

4. Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (z. B. Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.

Voraussetzungen

- **Approbation**
  (https://service.berlin.de/dienstleistung/325427/)
  Sie müssen bereits eine in Deutschland gültige staatliche Berufszulassung (Approbation) als Zahnärztin oder Zahnarzt oder eine Berufserlaubnis haben.
- **Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation**
  (https://service.berlin.de/dienstleistung/325443/)
  Wenn Ihr Abschluss nicht automatisch anerkannt wird, müssen Sie die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation als Fachärztin oder Facharzt nachweisen.
- **Für den Online-Antrag: Registrierung/Anmeldung beim Service-Konto Berlin**

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Anerkennung**
  Nur online möglich
  - Für den Online-Antrag: Bitte halten Sie alle erforderlichen Dokumente und Nachweise zum Hochladen in den Formaten PDF, JPG, JPEG oder PNG bereit. Eine einzelne Datei darf maximal 3 MB groß sein.
- **Lebenslauf**
  tabellarischer Lebenslauf mit Angaben zu absolvierten Weiterbildungen und

Berufspraxis
- **Identitätsnachweis**
  Personalausweis oder Reisepass
- **Approbation oder Berufserlaubnis**
  Nachweis der deutschen Approbation oder Berufserlaubnis und Nachweis über den gleichwertigen Ausbildungsstand
- **Qualifikationsnachweise**
  Weiterbildungsnachweise und Bescheinigungen über die Berufspraxis
- **Erklärung über bisherige Berufsanerkennungsverfahren**
  Erklärung, ob Sie bereits bei einer anderen Zahnärztekammer einen Antrag auf Anerkennung gestellt haben
- **Weitere Unterlagen**
  Die folgenden Dokumente brauchen Sie nur abzugeben, wenn Ihre Berufsqualifikation vor einem bestimmten Datum (Stichtag) abgeschlossen wurde. Die zuständige Stelle informiert Sie:
  - Konformitätsbescheinigung

  oder
  - Nachweis, dass Sie während der letzten 5 Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens 3 Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den Beruf ausgeübt haben
- **Deutsche Übersetzung**
  Wenn Ihre Unterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen, müssen Sie deutsche Übersetzungen von Ihren Unterlagen einreichen. Die Übersetzungen müssen von Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden, die öffentlich bestellt oder ermächtigt sind.

Gebühren

100,00 bis 640,00 Euro, je Aufwand

Rechtsgrundlagen

- **Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Berlin § 6**
  (https://www.zaek-berlin.de/dateien/Content/Dokumente/Zahn%C3%A4rzte/Zahn%C3%A4rzte_Download/Berufsrecht_Gesetze_und_Rechtliches/WBO_2021.pdf)
- **Berliner Heilberuferkammergesetz (Bln HKG) § 36**
  (https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-HeilBKGBEV6P36)
- **Gebührenordnung der Zahnärzterkammer Berlin**
  (https://www.zaek-berlin.de/fileadmin/dokumente/Allgemeiner_Ordner/Geb%C3%BChrenordnung_der_Zahn%C3%A4rztekammer_Berlin.pdf)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

In der Regel innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen.

Weiterführende Informationen

- **Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin (BQFG Bln) § 9 - § 13**
  (https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-BQFGBEV2P9)
- **Stichtage in Anhang V Nummer 5.1.2. der Richtlinie 2005/36/EG**
  (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L_.2005.2

55.01.0022.01.DEU)

- **Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auf dem Portal Anerkennung in Deutschland** (https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php)
- **Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse (BQ-Portal)** (https://www.bq-portal.de/)
- **Finanzielle Hilfe im Anerkennungsverfahren** (https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php)
- **Öffentlich bestellte Übersetzerinnen und Übersetzer in Deutschland** (https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/)
- **Informationen zum Einheitlichen Ansprechpartner Berlin** (https://www.berlin.de/ea/)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

https://www.berlin.de/ea/unsere-online-verfahren/login-bereich-service-konto/

Hinweise zur Zuständigkeit

Der Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt ist bei der Zahnärztekammer Berlin zu stellen.